



## Mitteilungsvorlage

Nr: MI-156/2022

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Christian Petersohn

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	08.08.2022
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2022

**Information des Hessischen Finanzministeriums: Veränderungen durch den Landesentwicklungsplan 2030 - Anpassungen im Kommunalen Finanzausgleich ab 2023**

### Mitteilung

Mit Schreiben vom 13. Juli 2022 hat der Hessische Finanzminister Informationen zu Anpassungen im Kommunalen Finanzausgleich ab 2023 bedingt durch Veränderungen durch den Landesentwicklungsplan 2020 gegeben. Dieses Schreiben ist der Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Abs. 3 HGO bekannt zu geben. Das Schreiben ist dieser Mitteilungsvorlage daher zur Info beigefügt.

#### Auswirkungen für die Stadt Oestrich-Winkel (Stellungnahme der Kämmerei):

Die Stadt Oestrich-Winkel ist mit den Veränderungen durch den LEP 2020 überraschenderweise dem ländlichen Raum zugeordnet worden. Dies begründet sich durch einen neuen Indikator, welcher sich aus der Summe der Einwohnerzahl und der Anzahl der sozialversicherungsbeschäftigt Beschäftigten dividiert durch die Fläche der Kommune ergibt. Städte und Gemeinden, die dem Strukturraum „Ländlicher Raum“ zugeordnet sind, erhalten beim Kommunalen Finanzausgleich (Berechnung der Schlüsselzuweisungen) einen Ergänzungsansatz von 3 Prozent ihrer Einwohnerzahl sowie zusätzliche Investitionspauschalen, § 20 Abs. 2, § 46 HFAG.

Mit der Zuordnung zum ländlichen Raum erhält die Stadt Oestrich-Winkel einen Ergänzungsansatz von 3 Prozent der Einwohnerzahl (bedeutet, dass der Stadt fiktiv mehr Einwohner hinzugerechnet werden), dadurch erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen deutlich. Eine Vorausberechnung ist aufgrund vieler anderer Parameter schwierig, aber nach eigener Berechnung hätte es im Jahr 2022 für unsere Stadt rund 300 Tsd. Euro mehr an Schlüsselzuweisungen gegeben.

Davon unabhängig profitiert die Stadt Oestrich-Winkel mit der Zuordnung zum ländlichen Raum zusätzlich ab dem Jahr 2023 von der Investitionspauschale nach § 46 HFAG. Der Betrag lässt sich nicht vorab

berechnen, wird aber ca. 50 - 75 Tsd. € p.a. (eigene Schätzung auf Basis anderer Gemeinden) mehr Einnahmen bedeuten. Für die Stadt ist angedacht, die Investitionspauschale gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 HFAG für die Tilgung von Investitionskrediten einzusetzen, um den Finanzhaushalt weiter zu entlasten.

Oestrich – Winkel, 19.07.2022

Dezernatsleiter